

£ 07. Dez. 2009

Dorferneuerung
Gemeinde
Landkreis

Finsterau
Mauth
Freyung-Grafenau

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorstandssitzung vom 24.11.2009

Tagesordnung:

1. **Erläuterungen und Bestimmungen zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft**
 - 1.1 Bestellung des "Örtlich Beauftragten"
 - 1.2 Bestellung des Wegbaumeisters
 - 1.3 Bestellung des Pflanzmeisters
 - 1.4 Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
 - 1.5 Ladung des Vorstands
 - 1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. **Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer**
 - 2.1 Mitgliedschaft beim Verband für Ländliche Entwicklung -VLE-
 - 2.2 Vorschüsse (später Beiträge) der Teilnehmer
 - 2.3 Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

3. **Sonstiges**
 - 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 3.2 Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 3.3 Schutz der Bodendenkmäler
 - 3.4 Schutz der neugebauten Wirtschaftswege
 - 3.5 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 3.6 Öffentliche Bekanntmachung dieser Niederschrift

Anwesend

Finsterau, den 24.11.2009

1. Der Vorsitzende des
Vorstands der Teilnehmergeinschaft:

Der Vorsitzende hat den Vorstand der
Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung
einberufen.

BD Weny

Die Gesamtzahl einschl. Vorsitzendem und
Gemeindevertreter beträgt 9. Die nebenbezeichneten
Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

2. Der / die Stellvertreter/in
des Vorsitzenden

3. Vorstandsmitglieder:

verhinderte
Vorstandsmitglieder:

vertreten durch:

Klaus Matern
Herbert Moosbauer
Roland Ratzesberger
Peter Haselberger
Michael Fastner
Johann Lenz
Franz Krieger
Max Gibis (Bürgermeister)

4. Die Stellvertreter/innen:

Die -weiteren- nebenstehenden Stellvertreter nehmen
beratend an der Sitzung teil.

Cornelia Müller
Christoph Degenhart
Erwin Donner
Christina Moosbauer
Johann Bleicher
Manuel Krieger
Robert Schuster

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

5. LD Bielmeier (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen)

Der Vorstand beschließt mit dem bei den Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

1. Erläuterungen und Bestimmungen zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Der Vorsitzende erläuterte den Mitgliedern des Vorstandes eingehend die ihnen nach dem Flurbereinigungsgesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten. Er überreichte hierzu jedem einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sich gegenseitig laufend über den Stand des Dorfes sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.1 Bestellung des "Örtlich Beauftragten"

Der Vorstand bestellt zum "Örtlich Beauftragten" das Vorstandsmitglied

Klaus Mattern.

Der Örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreterin des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den Örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt den Örtlich Beauftragten, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegenzunehmen und dabei das Eingangsdatum auf dem Schreiben festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 8 gegen 0 Stimmen

Herr Mattern nahm an der Abstimmung nicht teil.

Der Vorsitzende händigte dem Örtlich Beauftragten eine schriftliche Anweisung und ein Exemplar der AVLE I - Flurbereinigungsverfahren - aus.

1.2 Bestellung des Wegbaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegbaumeister das Vorstandsmitglied

Herbert Moosbauer.

Der Wegbaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 8 gegen 0 Stimmen

Herr Moosbauer nahm an der Abstimmung nicht teil.

Der Vorsitzende händigte dem Wegbaumeister eine schriftliche Anweisung mit folgenden Anlagen aus:

- Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Gesamtausgabe -
- Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (VBG 37)

1.3 Bestellung des Pflanzmeisters

Der Vorstand bestellt zum Pflanzmeister das Vorstandsmitglied

Johann Lenz.

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,
- Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 8 gegen 0 Stimmen

Herr Lenz nahm an der Abstimmung nicht teil.

Der Vorsitzende händigte dem eine schriftliche Anweisung mit folgenden Anlagen aus:

- Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Gesamtausgabe -

1.4 Benennung von ortsfremden Sachverständigen zur Wertermittlung

Der Vorstand ermächtigt den Vorsitzenden, dem Amt für Ländliche Entwicklung unter Verzicht auf weitere Anhörung aus der Sachverständigenliste Sachverständige zur Bestellung zu benennen.

1.5 Ladung des Vorstandes

Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen in der Regel schriftlich. In Ausnahmefällen kann auch mündlich oder fernmündlich geladen werden. Der Vorsitzende kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Grundsätzlich soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter/in zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Für die nächste Vorstandssitzung werden alle Stellvertreter eingeladen.

1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen erhalten eine Vergütung der ihnen entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkosten, Porto usw.) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) erhalten sie für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall je angefangener Stunde eine Entschädigung

- in Höhe von 100 % der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE), das sind zur Zeit 9.60.- €/Std.

Abstimmungsergebnis zu 1.4 mit 1.6:

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

2.1 Mitgliedschaft beim Verband für Ländliche Entwicklung - VLE -

Die Teilnehmergeinschaft ist Mitglied beim Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern. Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung. Er wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingefordert werden,
- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensbeschaffung und deren Verwaltung vom VLE übernommen werden,
- die Entwurfsbearbeitung und Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen vom VLE übernommen werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (z.B. Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes),
- eine Bauhaftpflichtversicherung über den VLE verbunden ist.

2.2 Vorschüsse (später Beiträge) der Teilnehmer

Da das Verfahren ausschließlich als Dorferneuerungsvorhaben angeordnet wurde, wird auf diesen Tagesordnungspunkt nicht näher eingegangen.

2.3 Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

- 2.3.1 Die Teilnehmergeinschaft kann den Teilnehmern - soweit möglich - Gelegenheit geben, Arbeits- und Fuhrleistungen (Sachleistungen) zu erbringen.

- 2.3.2 Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen mit 100 % der jeweils gültigen Höchstsätze zu vergüten.
- 2.3.3 Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Je nach Zuständigkeit führen der Wegbaumeister oder der Pflanzmeister die Nachweise (Listen) über die Arbeits- und Fuhrleistungen nach besonderer Anweisung. Diese Nachweise werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erhalten aus ihren beim Verband für Ländliche Entwicklung angelegten Teilnehmerkonten Kontoauszüge.
- 2.3.4 Arbeitskräfte, die Arbeits- oder Fuhrleistungen erbringen (gleichgültig, ob es sich um Teilnehmer, deren Familienangehörige oder Arbeitnehmer handelt), treten nicht in ein abhängiges Arbeitsverhältnis zur Teilnehmergeinschaft im Sinne des Sozialgesetzbuches. Sie gelten vielmehr ausnahmslos als im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder im Betrieb desjenigen Teilnehmers versichert, der sie zur Dienstleistung abgestellt hat. Diesen Teilnehmern obliegt es daher für die notwendige Versicherung dieser Personen Sorge zu tragen. Eine Haftung der Teilnehmergeinschaft wegen mangelhafter oder fehlender Versicherung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Sonstiges

3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen

Durch die Mitgliedschaft beim Verband für Ländliche Entwicklung ist die Teilnehmergeinschaft durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergeinschaft entstehen kann, umgehend dem Wegbaumeister zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen.

Arbeitsunfälle hat der Wegbaumeister der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu melden.

3.2 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung (z.B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt.

3.3 Schutz der Bodendenkmäler

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen Hinweise auf Bodendenkmäler festgestellt, ist dies vom örtlich Beauftragten örtl. Beauftragten der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.

3.4 Schutz der neugebauten Wirtschaftswege

Die Wirtschaftswege dienen überwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr. Das Wenden und Treppen auf diesen Wegen wird untersagt.

3.5 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands sind dem Örtlich Beauftragten in Abschrift auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag oder gesonderten Beschluss des Vorstands eine Abschrift der Niederschriften, sofern sie von allgemeinem Interesse sind und insbesondere die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises betreffen.

3.6 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung sind in der Gemeinde Mauth zwei Wochen lang auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis zu 2.2 mit 3.6:

Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen

Abgeschlossen:

Finsterau, den 24.11.2009

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft

